

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 42

- **BGH äußert sich im Rahmen einer „Abgas“-Klage zur Frage, ob der Nutzungsvorteil bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Käufer anhand des Brutto- oder Nettokaufpreises zu errechnen und wie der Nutzungsvorteil grundsätzlich zu ermitteln ist**

BGH, Urteil vom 24.07.2023, AZ: VIa ZR 752/22

Die vorsteuerabzugsberechtigte Käuferin eines Audi Q5, der mit einer illegalen Abschaltvorrichtung ausgestattet war, verklagte nach zehnjähriger Nutzung den Hersteller auf Schadenersatz und verlangte den Nettokaufpreis abzüglich eines Nutzungsvorteils für die zehn Jahre Zug um Zug gegen Rücküberweisung des Fahrzeugs. Das OLG München wies die Klage ab, nachdem es die gezogenen Nutzungen gegen den Schaden aufhob. Vor dem BGH erzielte die Klägerin einen Teilerfolg. Den Vorteil, den Geschädigte aus der mangelhaften Abgasanlage gezogen haben, könne man unterschiedlich schätzen. Ob sich die Nutzungsvorteile nach dem Brutto- oder dem Nettokaufpreis bemessen, ließ der BGH allerdings offen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar trifft auf keine richterlichen Bedenken**

AG Bernau bei Berlin, Urteil vom 28.09.2023, AZ: 10 C 285/23

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls muss keine überobligatorischen Anstrengungen unternehmen, um den günstigsten Sachverständigen zu beauftragen. Deshalb genügt der Kläger seiner Darlegungslast durch Einreichung der Rechnung des vom Geschädigten tatsächlich beauftragten Sachverständigen und diese dient dem Gericht als Schätzgrundlage für den Umfang des Herstellungsaufwandes im Sinne des §§ 287 ZPO. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten und Erstattbarkeit von Desinfektionskosten aufgrund der Corona-Pandemie**

AG Meiningen, Urteil vom 09.08.2023, AZ: 14 C 480/22

Auch wenn die Beklagte günstigere Mietwagenangebote vorlegt, hält das AG Meiningen der Höhe nach Kosten nach Schwacke unter Abzug einer Eigensparnis von 10 % für erforderlich. Fällt die Reparatur in den Zeitraum der Corona-Pandemie, sind auch die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen gerechtfertigt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werkstattrisiko – nicht bezahlte Reparaturkostenrechnung ist taugliches Indiz für erforderlichen Herstellungsaufwand**

AG Pirmasens, Urteil vom 30.06.2023, AZ: 4 C 274/22

Auch wenn der beklagte Haftpflichtversicherer einwendet, dass Reparaturmaßnahmen nicht zwingend hätten durchgeführt werden müssen und diese Behauptungen mit dem selbst eingeholten Gutachten untermauert, hat er diese Maßnahmen zu zahlen. Ihm obliegt das Werkstattrisiko. Dabei bleibt es ihm jedoch unbenommen, die Werkstatt im Nachgang in Regress zu nehmen. Dem Sachverständigen sind Kosten für die „Ermittlung Fahrzeugbewertung“, „EDV-Abrufgebühr“ und „Restwertermittlung“ zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **BGH äußert sich im Rahmen einer „Abgas“-Klage zur Frage, ob der Nutzungsvorteil bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Käufer anhand des Brutto- oder Nettokaufpreises zu errechnen und wie der Nutzungsvorteil grundsätzlich zu ermitteln ist**

BGH, Urteil vom 24.07.2023, AZ: VIa ZR 752/22

Hintergrund

Das OLG München entschied über eine sogenannte „Abgas“-Klage. Der Kläger hatte am 20.05.2011 einen Audi Q5 3,0 TDI quattro erworben. Dieser war mit einem Motor der Baureihe EA 897 bzw. der Baureihe EA 896Gen1 ausgerüstet. Die Motoren dieser Baureihe sind mit einem sogenannten „Thermofenster“ ausgestattet.

Die Klägerin nahm das Fahrzeug am 31.01.2020 außer Betrieb und verlangte von der verklagten Herstellerin Schadenersatz. Sie wollte so gestellt werden, als habe sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

Erstinstanzlich wurde die Klage der Klägerin durch das LG Ingolstadt (AZ: 43 O 1160/19) abgewiesen und deren Berufung in der zweiten Instanz (OLG München, AZ: 17 U 779/21) sodann zurückgewiesen. Die Revision vor dem BGH war indes erfolgreich und der BGH verwies an das OLG München zurück.

Aussage

Der BGH monierte zunächst, dass die Vorinstanz sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt hatte, ob das Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet war. Zu Unrecht sei die Vorinstanz davon ausgegangen, ein möglicherweise ursprünglich eingetretener Schaden sei jedenfalls inzwischen auf dem Wege des Vorteilsausgleichs vollständig aufgezehrt.

Hier stellte die Vorinstanz darauf ab, dass sich die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Fahrzeugs auf zehn Jahre belaufe. Maßgeblich sei der Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs. Es komme dann darauf an, ob die Klägerin zum Zeitpunkt des Kaufs damit rechnen könne, das Fahrzeug länger als zehn Jahre nutzen zu können. Davon ging die Vorinstanz nicht aus. Da der Klägerin das Fahrzeug über zehn Jahre zur Verfügung gestanden hätte, sei ein möglicherweise entstandener Schaden nach Ablauf von zehn Jahren vollständig ausgeglichen.

Der BGH monierte hier die Ermittlung des Nutzungsvorteils anhand dieser Kriterien. Es könnten nur solche Vorteile angerechnet werden, die auf einem nachträglichen zusätzlichen Umstand – etwa der Nutzung des Fahrzeugs durch den Geschädigten – beruhen. Eine „zehnjährige technische Haltbarkeit“ von Dieselfahrzeugen wäre dagegen ein mit dem schadenbegründenden Ereignis – dem Abschluss des Kaufvertrages – unmittelbar verbundener Vorteil, der mit der Kategorie der Vorteilsausgleichung nicht erfasst werden könne. Der BGH verwies hier auf die sogenannte lineare Berechnungsmethode.

Sodann setzte sich der BGH mit der umstrittenen Frage auseinander, ob der Nutzungsvorteil bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Käufer im Rahmen der linearen Berechnungsmethode anhand des Brutto- oder des Nettokaufpreises zu ermitteln ist. Hier verwies der BGH auf das dem Tatrichter eingeräumte Ermessen. Zahlreiche Gerichte urteilen dahingehend, dass der Nutzungsvorteil anhand des Bruttokaufpreises zu ermitteln ist (so z.B. zuletzt OLG Dresden, Urteil vom 11.07.2022, AZ: 5a U 57/22). Andere Gerichte gehen vom Nettokaufpreis aus (so OLG Brandenburg, Urteil vom 14.07.2021, AZ: 4 U 157/20).

Der BGH betonte, dass insoweit sich weder aus dem Gesetz noch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung verbindliche Vorgaben ergäben.

Praxis

Hier erging ein weiteres Urteil des BGH im Zusammenhang mit der Problematik von (unzulässigen) Abschaltvorrichtungen. Die Vorinstanz hatte sich nicht damit auseinandergesetzt, ob es sich bei dem sogenannten Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele oder nicht. Es fehle bereits am Schaden. Nach den deutlichen Worten des BGH verkannte die Vorinstanz jedoch erhebliche Rechtsgrundsätze der Schadenbemessung.

Der Nutzungsvorteil wird nach der linearen Berechnungsmethode anhand der mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer ermittelt. Es kommt also nicht auf den erkaufte Zeitraum der zu erwartenden Gesamtnutzungsdauer an, sondern auf die mit dem Fahrzeug tatsächlich zurückgelegten Kilometer.

Die in der Rechtsprechung weiter bestehende Streitfrage, ob für die Berechnung des Nutzungsvorteils der Brutto- oder Nettokaufpreis bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Käufer heranzuziehen ist, klärte der BGH indes nicht und verwies auf den weiten Ermessensspielraum des Tatrichters.

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt hier abzuwarten. Die Chance der Klärung einer rechtlich umstrittenen Frage und damit der Schaffung von Rechtssicherheit hat der BGH freilich verstreichen lassen.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar trifft auf keine richterlichen Bedenken**
AG Bernau bei Berlin, Urteil vom 28.09.2023, AZ: 10 C 285/23

Hintergrund

Aus abgetretenem Recht klagt der Sachverständige hier gegen den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer, welcher vorinstanzlich von der Honorarrechnung Nebenkosten in Höhe von insgesamt 33,80 € in Abzug brachte. Weiterhin wird auch die Aktivlegitimation des Klägers durch die Beklagte bestritten.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht weiteres Honorar in Höhe von 33,80 € zu. Er ist aktivlegitimiert. Die vorgelegte Abtretungserklärung ist rechtmäßig und verstößt insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB.

Der Geschädigte verstößt nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht, wenn er keine aufwändigen Marktforschungen nach dem günstigsten Sachverständigen betreibt. Eine Überhöhung des Sachverständigenhonorars war für den Geschädigten auch nicht erkennbar. Die BVSK-Honorarbefragung ist ein geeignetes Mittel, die Üblichkeit von Sachverständigenhonoraren anzuzeigen.

„Die erfolgte Honorarabrechnung unter Heranziehung der BVSK-Tabelle bezüglich der noch nicht erstatteten Teile der Nebenkosten, die der Kläger zur Begründung seiner Klageforderung macht, ist nicht zu beanstanden. Die Tabelle als Grundlage der Abrechnung spricht vielmehr gerade für die berechnete Annahme des Geschädigten, reguläre Honorarsätze an den Sachverständigen bezahlen zu müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgenommene Abrechnung im Vergleich zu den von Beklagtenseite als zulässig erachteten Kostenhöhe derart marginal höher ist, dass auch insoweit mit der maßgeblichen Perspektive des Geschädigten ein Verstoß gegen den Schadensminderungsgrundsatz nicht zu erkennen ist.“

Praxis

Die Kürzungen des Versicherers gehen erneut ins Leere. Pauschale Einwände, wie mangelnde Aktivlegitimation und Überhöhung der Kosten und Kürzung von Kleinstbeträgen fruchten nicht. Entscheidender Maßstab für überhöhte Sachverständigenkosten ist der Horizont des geschädigten Laien.

Steht darüber hinaus die Rechnung des Sachverständigen im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung, ist auch keine Überhöhung für den Tatrichter erkennbar.

Eingereicht und erstritten von RA Tim Dammenhayn, Nuthetal

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten und Erstattbarkeit von Desinfektionskosten aufgrund der Corona-Pandemie**
AG Meiningen, Urteil vom 09.08.2023, AZ: 14 C 480/22

Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 11.10.2021 einen Verkehrsunfall. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit, kürzte allerdings vorgerichtlich zwei Schadenersatzpositionen – und zwar die Mietwagenkosten (Kürzung 925,90 €) und die Reparaturkosten (Kürzung 65,64 €).

Bezüglich der Mietwagenkosten verwies die verklagte unfallgegnerische Versicherung auf Anbieter wie Avis und Sixt. Dort wären Fahrzeuge für 459,70 € bzw. 435,86 € erhältlich gewesen. Außerdem müsse sich die Klägerin einen Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % gefallen lassen. Die in der Reparaturrechnung aufgeführten Kosten für die Desinfektion seien nicht erstattungsfähig, da sie nicht kausal durch den Unfall verursacht worden wären. Darüber hinaus handele es sich um Allgemeinkosten des Reparaturbetriebs. Die Höhe sei auch nicht angemessen.

Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich (zu 72 %). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aussage

Im Hinblick auf die **Mietwagenkosten** sprach das AG Meiningen weitere 648,68 € zu. Die Klage war diesbezüglich weitaus überwiegend erfolgreich. Zu den auf Beklagtenseite angeführten, angeblich günstigeren Angeboten führte das AG Meiningen aus:

„Will der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung die Erforderlichkeit dieser Kosten bestreiten, müssen sie nunmehr substantiiert vortragen, bei welchen anderen Autovermietungen der Kläger zum konkreten Zeitraum einen günstigeren Mietwagen hätte erhalten können. Dabei genügt nicht der Hinweis auf im Internet gefundene Angebote bzw. Informationen über regionale Autovermietungen, die regelmäßig erst zum Zeitpunkt der Erstellung des Klageerwiderungsschriftsatzes festgestellt worden sind. Solche Internetangebote stellen kein substantiiertes Bestreiten i.S.d. ZPO dar. Diese Internet-Auszüge stellen schon gar kein rechtsverbindliches Angebot der Mietwagenunternehmen dar. [...]“

Den Internetmarkt bezeichnet das AG Meiningen als Sondermarkt, welcher erheblichen, auch kurzfristigen preislichen Schwankungen unterliege. Durch die Vorlage derartiger unverbindlicher Internetangebote sah das AG Meiningen den klägerischen Vortrag zur Höhe der Mietwagenkosten als nicht ausreichend bestritten an.

Demgemäß legte es den auf Klägerseite vorgetragene Tarif – dieser wurde nach Schwacke geschätzt – zugrunde. Hiervon nahm es jedoch Abzüge vor, berücksichtigte insbesondere auch eine Eigensparnis in Höhe von 10 %. Dies entspreche der ständigen Rechtsprechung des Gerichts.

Bezüglich der **Desinfektionskosten** führte das Gericht aus, dass es dem Reparaturbetrieb freistehe, solche Allgemeinkosten in die jeweiligen anderen Kostenpositionen einzupreisen – also mit einzurechnen – oder gesondert auszuweisen. Außerdem verwies es auf die Pandemielage zum Zeitpunkt der Reparatur im November 2021. Die Desinfektionskosten seien vor diesem Hintergrund erforderlich gewesen.

Praxis

Die Regulierung des Unfallschadens auf Beklagtenseite verzögerte sich erheblich. In dem Urteil von August 2023 wurde über Reparaturkosten von November 2021 entschieden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Corona-Pandemie allerdings noch auf einem Höhepunkt, wobei auch derzeit immer wieder neue Viren-Varianten auftreten, sodass keinesfalls die Rede davon sein kann, dass die Pandemie überwunden ist.

Das Gericht bestätigte in diesem Zusammenhang zusätzliche Kosten für die pandemiebedingte Desinfektion. Es stehe dem Reparaturbetrieb frei, diese Kosten in den Stundenverrechnungssatz einzupreisen oder gesondert auszuweisen.

Bezüglich der Mietwagenkosten erteilte das Gericht der Vorlage pauschaler Internetangebote eine Absage. Diese hätten letztendlich keinerlei Aussagekraft, sodass das Gericht sogar davon ausging, dass das Bestreiten der Tarifhöhe auf Beklagtenseite unerheblich war.

Ein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % ist allerdings nicht mehr angemessen. Dies gilt erst recht bei kürzeren Anmietungen über wenige Tage, bei denen letztendlich kaum nennenswerte Eigensparnis festzustellen ist.

- **Werkstattrisiko – nicht bezahlte Reparaturkostenrechnung ist taugliches Indiz für erforderlichen Herstellungsaufwand**

AG Pirmasens, Urteil vom 30.06.2023, AZ: 4 C 274/22

Hintergrund

Der Kläger ist Eigentümer eines Opel Corsa, der bei einem Verkehrsunfall am 18.07.2022 beschädigt wurde. Die Haftung ist unstreitig, der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers hat die Eintrittspflicht dem Grunde nach zu 100 % anerkannt.

Streitig sind Reparaturkosten, auf die der Haftpflichtversicherer nur teilweise reguliert hat. Der Kläger hat die Reparaturwerkstatt beauftragt, entsprechend den Vorgaben eines von ihm eingeholten Haftpflichtschadengutachtens den Unfallschaden instand zu setzen. Auf die Reparaturkosten in Höhe von 8.451,31 € hat der Haftpflichtversicherer nur 5.662,91 € gezahlt. Den Differenzbetrag hat der Kläger gerichtlich geltend gemacht.

Der Haftpflichtversicherer hat unter Berufung eines von ihm eingeholten Gutachtens den nicht regulierten Differenzbetrag mit Abzügen gerechtfertigt. Unter anderem hat er die Notwendigkeit der Erneuerung von Fahrwerksteilen mangels Vermessungsprotokoll wie Achsträger hinten, Traverse, Stoßdämpfer, Radlager, Rad-/ Achswelle, Bremsanlage entlüften, Dichtigkeitsprüfung Bremsanlage, Einstellarbeiten an der Achse und pauschalen Abzug Kleinteile aufgezeigt.

Der Kläger hat die Einwendungen mit dem Argument, dass er die Reparaturwerkstatt unter Vorlage des Haftpflichtschadengutachtens mit der Reparatur beauftragt hatte und somit das Werkstattrisiko zulasten des Haftpflichtversicherers streitet, zurückgewiesen. Unter anderem hat der Kläger auf das Urteil des LG Saarbrücken vom 22.10.2021 (AZ: 13 S 69/21) hingewiesen, wonach nicht nur eine bezahlte Reparaturkostenrechnung ein taugliches Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand sei, sondern auch der vom Geschädigten auf Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens erteilte Auftrag und die damit korrespondierende Rechnung, sodass auch in diesen Fällen der Schädiger das Werkstattrisiko zu tragen habe.

Aussage

Das AG Pirmasens hat nach mündlicher Verhandlung der Klage mit Urteil vom 30.06.2023 stattgegeben. Es hat sich der Auffassung des LG Saarbrücken angeschlossen und bestätigt, dass nicht nur eine bezahlte Reparaturkostenrechnung ein taugliches Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand sein kann. Vielmehr ist auch der vom Geschädigten auf Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens erteilte Auftrag und die damit korrespondierende Rechnung ausreichend, um das Werkstattrisiko dem Schädiger aufzubürden.

Eine einfache Strecke zum Sachverständigen von 90 km ist noch erforderlich, weil der Sachverständige darauf verzichtet, die ganze Strecke abzurechnen. An Fahrtkosten berechnet er 50 km à 0,70 €. Diese Kosten sind nicht erkennbar überhöht. Als gesonderte Nebenkosten werden Kosten für die „Ermittlung Fahrzeugbewertung“, „EDV-Abfragegebühr“ und „Restwertermittlung“ aufgeführt.

„Grundsätzlich erstattungsfähig sind nämlich auch Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind. Dementsprechend sind auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten wie zum Beispiel die „Fahrzeugbewertung“, als erforderlich anzusehen (OLG Zweibrücken, Urt. v. 27.01.2021 - 1 U 63/19, juris Rn. 30). Dabei kann dahinstehen, ob und in welcher Höhe diese dem Sachverständigen tatsächlich angefallen sind. Es ist nicht ersichtlich, wie für den Kläger,

der keine Einsicht in die internen Geschäftsabläufe des beauftragten Gutachters hat, erkennbar sein soll, ob solche Fremdleistungen tatsächlich in Anspruch genommen, dem Gutachter in Rechnung gestellt und folglich zu Recht an ihn weitergegeben worden sind. Vielmehr hatte der Kläger als Laie aufgrund des Inhalts des Gutachtens keinen Anlass daran zu zweifeln, dass solche Leistungen tatsächlich vom Gutachter in Anspruch genommen worden sind, weil in dem Gutachten Daten zum Fahrzeug, dem Restwert und eine Reparaturkalkulation enthalten sind.“

Praxis

Es lohnt, den Geschädigten notfalls durch Klageerhebung zu unterstützen! Dem Versuch der Haftpflichtversicherer, das Werkstattisiko dem Geschädigten aufzubürden, muss ein Riegel vorgeschoben werden. Das AG Pirmasens hat diesbezüglich dem Bemühen des Haftpflichtversicherers eine klare Absage erteilt und aufgezeigt, dass der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer das Werkstattisiko trägt, wenn der Geschädigte ein Haftpflichtschadengutachten einholt und die Werkstatt entsprechend mit der Reparatur beauftragt.

Eingesandt und kommentiert von Klaus Leinenweber (FA für Verkehrsrecht), Pirmasens